

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und
Katrín Steinhülb-Joos SPD**

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, in welchen der 44 Land- und Stadtkreise es für Kinder ab dem Grundschulalter bereits Ferienbetreuungsangebote gibt, die im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab 2026 rechtsanspruchserfüllend sind?
2. Von welchen Trägern werden diese Ferienbetreuungsangebote bereitgestellt?
3. Hat sie Kenntnis darüber, in welchem Kostenrahmen sich die Ferienbetreuungsangebote bewegen, insbesondere unter Darstellung, in welchen Land- und Stadtkreisen in welchem Umfang eine kostenlose Ferienbetreuung angeboten wird?
4. Welches sind die zehn größten Träger von Ferienbetreuungsangeboten in Baden-Württemberg?
5. Hat sie Kenntnis darüber, ob die bereitgestellten Plätze der Ferienbetreuungsangebote für die Anzahl der nachfragenden Kinder in den Land- und Stadtkreisen jeweils ausreichend sind und in Zukunft sein werden?
6. Hat sie Kenntnis darüber, wie die Ferienbetreuung für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderanspruch qualitativ aufgestellt ist?
7. Hat sie Kenntnis darüber, ob für alle Schulferien in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen bereits eine Ferienbetreuung angeboten wird?
8. Welche Zuschüsse gewährt die Landesregierung für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien für die Teilnahme an Ferienbetreuungsangeboten?
9. Wie bringt sich die Landesregierung zukünftig im Bereich der Ferienbetreuung mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 finanziell und personell ein?

10. Wird es ein landesweites Konzept oder einen Orientierungsrahmen für die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen geben, um die Chancengleichheit und Betreuungsqualität für alle Kinder im Land gleichwertig sicherzustellen?

21.8.2025

Dr. Fulst-Blei, Steinhilb-Joos SPD

Begründung

Die Betreuung während der Ferienzeiten stellt Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind oder auch alleinerziehende Elternteile, oftmals vor große Herausforderungen. Die Anzahl der Urlaubstage deckt in der Regel nicht alle Ferientage eines Schulkindes ab. Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen wird der Bedarf an Ferienbetreuungsangeboten zukünftig deutlich steigen. Bisher organisieren Kommunen mit Kooperationspartnern meist freiwillige, aber oft kostenpflichtige Angebote in eigener Regie. Ein landesweit einheitliches Konzept gibt es bisher nicht. Die Kleine Anfrage hat daher zum Ziel, einen Überblick über die bisherige und zukünftige Organisation zu erhalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. September 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/115/4 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Ist ihr bekannt, in welchen der 44 Land- und Stadtkreise es für Kinder ab dem Grundschulalter bereits Ferienbetreuungsangebote gibt, die im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschule ab 2026 rechtsanspruchserfüllend sind?*
- 2. Von welchen Trägern werden diese Ferienbetreuungsangebote bereitgestellt?*
- 3. Hat sie Kenntnis darüber, in welchem Kostenrahmen sich die Ferienbetreuungsangebote bewegen, insbesondere unter Darstellung, in welchen Land- und Stadtkreisen in welchem Umfang eine kostenlose Ferienbetreuung angeboten wird?*
- 4. Welches sind die zehn größten Träger von Ferienbetreuungsangeboten in Baden-Württemberg?*
- 5. Hat sie Kenntnis darüber, ob die bereitgestellten Plätze der Ferienbetreuungsangebote für die Anzahl der nachfragenden Kinder in den Land- und Stadtkreisen jeweils ausreichend sind und in Zukunft sein werden?*
- 6. Hat sie Kenntnis darüber, wie die Ferienbetreuung für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderanspruch qualitativ aufgestellt ist?*
- 7. Hat sie Kenntnis darüber, ob für alle Schulferien in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen bereits eine Ferienbetreuung angeboten wird?*

Zu 1. bis 7.:

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter kann durch verschiedene Betreuungsangebote erfüllt werden, solange diese anspruchserfüllend im Sinne des § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (n. F.), also betriebserlaubt oder unter entsprechender gesetzlicher Aufsicht stehend, sind. In Baden-Württemberg zählen dazu betriebserlaubte Horte sowie die unter Schulaufsicht stehenden schulnahen Angebote in kommunaler oder freier Trägerschaft gemäß § 8b Schulgesetz (SchG), soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden.

In Baden-Württemberg gibt es vielfältige Ferienangebote, die vor Ort gut nachgefragt werden, jedoch derzeit zum Teil nicht als rechtsanspruchserfüllend gelten. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat keine Kenntnis darüber, in welchem Umfang welche Träger zu welchen Bedingungen Betreuungsangebote in den Ferien anbieten.

Der Bund plant aktuell einen Gesetzentwurf zur Änderung des SGB VIII, der die Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen oder anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe in den Schulferien als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend vorsieht. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII gehören u. a. die außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, die internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit. Derzeit läuft zum betreffenden Referentenentwurf die Länder- und Verbändebeteiligung.

Die Ferienzeit schafft für Kinder und Jugendliche Raum für Erholung sowie für Selbstorganisation. Neben den Betreuungsbedarfen der Eltern gilt es, den individuellen Interessen und Wünschen der Kinder gerecht zu werden. Die Angebote der Jugendarbeit stellen dabei einen wertvollen und etablierten Beitrag dar, um auf die Bedarfe einzugehen.

Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nutzen in Teilen die oben beschriebenen Angebote kommunaler oder freier Träger. Darüber hinaus stellen z. B. Angebote von Selbsthilfeverbänden ein wertvolles und etabliertes Angebot dar, um mögliche Bedarfe abzudecken.

8. Welche Zuschüsse gewährt die Landesregierung für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien für die Teilnahme an Ferienbetreuungsangeboten?

Zu 8.:

Nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) werden Erholungsaufenthalte in Gruppen mit pädagogischer Betreuung gefördert, bei denen der Erholungsaspekt, weitestgehend mit Übernachtung, im Vordergrund steht. Im Rahmen der Förderung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, abgewickelt über die vier Regierungspräsidien, spielt es keine Rolle, ob es sich bei den in den Anträgen angegebenen Jugenderholungsmaßnahmen um Ferienbetreuungsmaßnahmen handelt und ob diese als rechtsanspruchserfüllend gelten.

9. Wie bringt sich die Landesregierung zukünftig im Bereich der Ferienbetreuung mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 finanziell und personell ein?

Zu 9.:

Hinsichtlich der zukünftigen Beteiligung an den Betriebskosten von Trägerangeboten in der Ganztagsbetreuung ist das Land mit den kommunalen Vertretern aktuell im Austausch, um zu einer guten Regelung zu kommen.

10. Wird es ein landesweites Konzept oder einen Orientierungsrahmen für die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen geben, um die Chancengleichheit und Betreuungsqualität für alle Kinder im Land gleichwertig sicherzustellen?

Zu 10.:

Die Verantwortung für die Betreuungsangebote obliegt auch in den Ferien den Trägern. Diese entscheiden nach dem örtlichen Bedarf über die Art und die Ausgestaltung des Angebots. Sofern es sich bei dem Betreuungsangebot um ein Angebot im Sinne des § 8b SchG handelt, wird auf den geltenden Qualitätsrahmen Betreuung verwiesen. Das im Rahmen des Runden Tisches Ganztag entwickelte Leitbild und die Gelingensfaktoren sollen Hilfestellung zum Thema ganztägige Bildung und Betreuung geben.

Das Leitbild stellt ein gemeinsames Verständnis über Grundprinzipien und Wertvorstellungen ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote dar und soll für deren Ausgestaltung grundlegende Orientierung und Unterstützung bieten. Betriebserlaubte Betreuungsangebote unterliegen den Vorgaben nach § 45 SGB VIII.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport